



## Satzung

### über Anbringungsort, Abmessungen und Ausgestaltung von Werbeanlagen für einen Teil der Ortslagen in Köln-Neustadt/Süd und Köln-Sülz-Klettenberg im Bereich der Luxemburger Straße

– Arbeitstitel: Werbesatzung Luxemburger Straße (neu) –  
vom 13. Januar 2006

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 15.12.2005 aufgrund des § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 84 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 3, § 65 Abs. 1 Nr. 33 b, der Bauordnung für das Land NRW (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV NRW S. 255/SGV NRW 232) – in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW) S. 666/SGV NW 2023) – in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen.

## Präambel

Die Luxemburger Straße ist eine der wichtigen Straßen Kölns, die vom Umland auf die Innenstadt zuführen und so für den Zielverkehr von großer Bedeutung sind. Diese Funktion übt diese Straße schon seit Jahrhunderten aus; dokumentiert ist dies beispielsweise im Plan des Kölner Scheids von 1610, in dem diese Wegebeziehung entlang des damals schon vorhandenen Weisshauses dokumentiert ist, und in der Preußischen Generalstabskarte von 1816, in der die Luxemburger Straße als Verbindung von der Eifel über Hürth und Efferen bis an die befestigte Stadt Köln herangeführt wird.

Auch heute hat die Luxemburger Straße eine große Bedeutung als Hauptverkehrsstraßenzug, der den Individualverkehr von der Autobahn A 4 im Süden über die Ausfahrt Köln-Klettenberg zum Innenstadtbereich leitet. Für den öffentlichen Personennahverkehr ist dieser Straßenzug von großer Wichtigkeit, da über ihn die Stadtbahnlinie 18 bis nach Bonn und die Linie 19 bis nach Klettenberg geführt wird. Die Trasse der Bahnlinie und die dazugehörigen Haltestellen befinden sich in Mittellage der Straße. Im überwiegenden Teil der im Satzungsgebiet befindlichen Trasse wird die Bahn auf einem separaten Gleiskörper geführt, d. h. der motorisierte Individualverkehr benutzt diese Trasse nicht.

Im nördlichen Straßenabschnitt zwischen Bahnanlage und Eifelwall - im Satzungsgebiet mit A bezeichnet - ist die Bebauung beiderseitig der Straße, was das Gebäudealter angeht, sehr heterogen. In diesem Straßenzug, in dem die Luxemburger Straße lediglich eine Breite von ca. 20 m hat und die Stadtbahn keinen eigenen Gleiskörper besitzt, befinden sich noch einige Gebäude aus der Gründerzeit. Der größte Teil der geschlossenen Bebauung ist jedoch nach dem 2. Weltkrieg entstanden. Die Traufkante der Gebäude ist durchgängig auf gleicher Höhe, was insgesamt zu einem harmonischen Ortsbild führt.

Im mittleren Straßenabschnitt, zwischen Eifelwall und Universitätsstraße/Weißhausstraße, - im Satzungsgebiet mit B bezeichnet -, verläuft die Luxemburger Straße in einer Breite von ca. 45 m durch den inneren Grüngürtel. Der jedoch auf der Seite



östlich der Straße durch Nachkriegsbauten barackenartig bebaut ist. Es folgt Richtung Süden ein Ensemble von Hochhäusern (Land- und Amtsgericht, Arbeitsamt, Uni-Center) unterschiedlicher Gestaltung aus den Jahren 1972 - 1986 mit bis zu 46 Geschossen. Dann quert die Innere Kanalstraße hier als Universitätsstraße und Weißhausstraße die Luxemburger Straße.

Südlich dieser Hauptverkehrskreuzung beginnt der Straßenabschnitt zwischen Universitätsstraße/Weißhausstraße und Sülzgürtel/Klettenberggürtel - im Satzungsgebiet mit C bezeichnet -. Ein mit Alleenbäumen bestückter und überwiegend mit Häusern der Gründerzeit bebauter Straßenzug, der durch diese Gestaltungsmerkmale unverwechselbar ist. Zwar sind hier und dort einige Nachkriegsbauten zu verzeichnen, aber insgesamt hat dieser Straßenabschnitt ein sehr geschlossenes Erscheinungsbild, das durch Gründerzeitbebauung geprägt ist. Auch wenn die Geschlossenheit der Bebauung an einigen Stellen unterbrochen wird – z. B. im Bereich des denkmalgeschützten Weißhauses, eines wasserburgartigen Gebäudes inmitten einer großzügigen, privaten Parkanlage – so herrscht der Eindruck der geschlossenen Bebauung entlang des Straßenzuges hier doch vor.

Um dieses harmonische Äußere insbesondere der beiden Straßenzüge im Norden zwischen der Bahnanlage und Eifelwall und im Süden zwischen Universitätsstraße/ Weißhausstraße und Sülzgürtel/Klettenberggürtel zukünftig zu erhalten, sollen auch für Werbeanlagen, die an den Gebäuden angebracht werden, besondere Anforderungen gestellt werden. Das bedeutet, dass die Werbung in Abmessung, Ausgestaltung und Anbringungsort auf die besondere Situation am Gebäude und auch im Straßenraum Rücksicht nehmen muss, so dass eine Beeinträchtigung bzw. Verunstaltung der Gebiete, der Straßen und ihrer Gebäude durch zu große, zu schrille und falsch platzierte Werbeanlagen sowie eine Häufung dieser Anlagen verhindert wird. Werbeanlagen bis zu einer Höhe von 0,5 m sind an den Gebäuden im Teilbereich C der Satzung mit diesen Zielvorstellungen noch vereinbar. Dies gilt auch für Werbeanlagen in diesem Teilabschnitt C, deren zusammenhängende Fläche maximal 1,00 m<sup>2</sup> beträgt, da es sich in diesem Bereich vielfach um historische, kleingegliederte Fassaden handelt.

Im Teilbereich A dürfen Werbeanlagen, wenn sie aus Einzelbuchstaben bestehen, eine maximale Höhe von 0,80 m haben, da die Bebauung hier heterogener ist und häufig aus Nachkriegsbauten besteht. Die zusammenhängende Fläche einer Werbeanlage kann daher bis zu 1,50 m<sup>2</sup> betragen.

Der mittlere Straßenabschnitt im Satzungsgebiet - mit B bezeichnet - verläuft zwischen Eifelwall und Universitätsstraße/Weißhausstraße. Ein ebenfalls mit Alleenbäumen bestückter Straßenzug verläuft im Norden durch den Inneren Grüngürtel und ist im Süden durch ein Ensemble von Hochhäusern geprägt. Hier zeigt die stadtbildprägende, bis 46 Geschosse hohe Bebauung aus den Jahren 1972 - 1986 unverwechselbare Gestaltungsmerkmale auf. Die Fortführung des Inneren Grüngürtels auf der Ostseite der Luxemburger Straße ist zwar durch die barackenartige Bebauung unterbrochen, doch hat dieser Straßenabschnitt ein eher offenes Erscheinungsbild, das durch die Parkanlage des inneren Grüngürtels und durch die von der Bauflucht zurückgenommenen Hochhäuser geprägt ist. Außerdem soll mittelfristig der Innere Grüngürtel nach Osten ergänzt werden, so dass die barackenartigen Aufbauten niedergelegt und der offene Durchblick auch in Richtung Osten möglich sein wird.

Um dieses, durch verschiedene Gebäudeformen und intensiver Begrünung geprägte Äußere des Straßenzuges zukünftig zu erhalten, sollen auch hier für Werbeanlagen, die an Gebäuden angebracht werden, besondere Anforderungen gestellt werden. Das betrifft insbesondere das Uni-Center mit einer Vielfalt von Geschäften und Einrichtungen. Hier soll die Werbung in Anpassung, Ausgestaltung und Anbringungsort auf die besondere Situation am Gebäude und im Straßenraum Rücksicht nehmen. Besondere Anforderungen werden an Werbeanlagen in Abmessung, Ausgestaltung und Anbringungsort im öffentlichen Straßenraum gestellt, um eine Beeinträchtigung bzw. Verunstaltung des Straßenzuges durch zu große und falsch platzierte Werbeanlagen sowie eine Häufung dieser Anlagen zu verhindern.

Aus Gründen der Maßstäblichkeit der Gebäude, vor allem der Ablesbarkeit von Geschoss Höhen und Fenstergrößen, wird ein Einzelbuchstabe an Gebäuden in dem städtebaulich offenen Straßenabschnitt des Teilbereiches B von maximal 1,0 m Höhe als vertretbar angesehen. Die zusammenhängende Werbefläche darf in diesem Teilabschnitt B wegen der großmaßstäblichen Bebauung maximal 1,50 m<sup>2</sup> betragen.

Die drei Teilbereiche der Satzung sind zwar in ihrer Baugestaltung - wie oben dargestellt - unterschiedlich, da es sich aber um einen durchgehenden Straßenzug handelt, werden die Regelungen für Werbeanlagen an den Gebäuden nicht übermäßig unterschiedlich behandelt.

Grundsätzlich kann zu den Größen von Werbeanlagen im gesamten Satzungsgebiet gesagt werden, dass Werbeanlagen an Gebäudefassaden eine gewisse Abmessung nicht überschreiten sollten und sich an den Gebäudeproportionen orientieren müssen. Würde dem nicht gefolgt, so würde die Architektur verunklart und die Proportionen der Gebäude wären nicht mehr ablesbar.

Im öffentlichen Raum können Werbeanlagen, die in den wesentlich ungegliederten Straßenflächen stehen, meist größere Dimensionen haben. Es müssen daher an Werbeanlagen im Straßenland und an Gebäuden verschiedene Maßstäbe gelegt werden.

Im Satzungsgebiet sind heute mehrere großflächige Werbeanlagen im öffentlichen Straßenraum bereits vorhanden, die größer sind als die zulässigen Werbeanlagen an den Fassaden der Privathäuser und der bestehenden Gebäude. Dabei handelt es sich im Einzelnen um folgende Anlagen:

- drei Plakattafeln (Abmessungen max. 2,52 m x 3,56 m) an den Widerlagern der Eisenbahnbrücke über die Luxemburger Straße am Südbahnhof. Diese drei Tafeln, von denen zwei nachts angestrahlt werden, fügen sich bezüglich der Größe noch in das städtebauliche Gesamtbild ein. Die verhältnismäßig ungestalteten, großen Wandflächen, vor denen sie angebracht wurden, geben einen größeren Maßstab vor als gegliederte Hausfassaden. Die Größe der Werbeanlagen kann an diesem Ort städtebaulich akzeptiert werden.
- eine Senior-Anlage (Abmessung max. 2,88 m x 3,40 m) auf der Fußgängerinsel an der Einmündung des Eifelwalls in die Luxemburger Straße. Die Werbeanlage steht in einem städtebaulich offenen Kreuzungsbereich und ist etwa 25 m - 30 m von den nächsten Gebäuden entfernt. Ein Bezug zu den benachbarten gegliederten Hausfassaden kann nicht hergestellt werden, so dass die Größe

der Werbeanlagen hier noch akzeptabel ist. Wichtige Sichtbeziehungen werden durch die Anlage nicht beeinträchtigt.

- eine Plakattafel (Abmessung max. 2,52 m x 3,56 m) an der Ecke Luxemburger Wall/Luxemburger Straße vor der Tennisanlage. Diese Werbeanlage befindet sich in dem städtebaulich offenen Kreuzungsbereich, etwa 25 m - 30 m von den nächsten Gebäuden entfernt. Auch hier ist ein Bezug zu den gestalteten Hausfassaden nicht gegeben, so dass die Werbeanlage an dieser Stelle mit den Zielen der Satzung vereinbar ist.
- eine Gruppe von neun großflächigen Plakattafeln (Abmessungen max. 2,52 m x 3,56 m) auf der Ostseite der Luxemburger Straße entlang der Mauer vor den barackenähnlichen Aufbauten, davon werden sieben nachts beleuchtet. Diese Werbeanlagen befinden sich in dem Abschnitt B des Satzungsgebietes, der in diesem Bereich durch den Inneren Grüngürtel und damit durch eine Weiträumigkeit geprägt ist. Die Größe der Werbeanlagen und auch deren Anzahl kann daher stadtgestalterisch an diesem Ort noch hingenommen werden. Da die neun Plakattafeln entfernt werden sollen, wird der Standort nicht für neue Werbeflächen zur Verfügung stehen. Es ist an dieser Stelle geplant, den Inneren Grüngürtel nach Osten fortzuführen und hier eine öffentliche Grünfläche zu gestalten.
- eine "Senior"-Anlage (Abmessung max. 2,88 m x 3,90 m) an der Einmündung der Hans-Carl-Nipperdey-Straße in die Luxemburger Straße. Die beleuchtete, mit einem Wechsler ausgestattete Werbeanlage befindet sich vor dem Justizhochhaus, das an dieser Stelle den Maßstab vorgibt. Die für sich betrachtet große Werbeanlage wird in Bezug auf die benachbarten Gebäude des Justizzentrums und des gegenüberliegenden Hochhauses des Uni-Centers großenmäßig relativiert. Diese Senior-Anlage ist städtebaulich akzeptabel und widerspricht nicht dem Satzungsziel. Wichtige Sichtbeziehungen werden durch diese Anlage nicht unterbrochen.
- eine großflächige, nachts beleuchtete Plakattafel auf der Südseite der Universitätsstraße (Abmessung max. 2,52 m x 3,56 m), gegenüber dem Uni-Center vor einem unbebauten Grundstück. Die Anlage steht im weiträumigen Kreuzungsbereich der Luxemburger Straße mit der Universitätsstraße/Weißhausstraße. Das 46-geschossige, 131 m hohe Uni-Center gibt höhenmäßig den Maßstab vor. Die Plakattafel ist vor diesem Hintergrund (Hochhaus und weiträumiger Kreuzungsbereich) städtebaulich akzeptabel und somit satzungskonform.
- eine "Senior"-Anlage an der Ecke Luxemburger Straße/Südseite Weißhausstraße mit Wechsler (Abmessung max. 2,88 m x 3,90 m). Hier gilt auch das wie zu der Plakattafel in diesem Kreuzungsbereich Gesagte. Der weiträumige Kreuzungsbereich gibt den städtebaulichen Maßstab vor, so dass eine Werbeanlage in diesem Stadtraum innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche eine größere Dimension haben kann als Werbeanlagen an den Gebäuden. Diese Werbeanlage ist auch in dieser Größe städtebaulich verträglich, zumal sie auch keine wichtigen Sichtbeziehungen verhindert.
- eine beleuchtete "Senior"-Anlage ohne Wechsler an der Ecke Luxemburger Straße/Südseite Klettenberggürtel. Die Anlage steht auf der Mittel-Insel des



Klettenberggürtels, etwa 20 m von den nächsten Gebäuden entfernt. Ein direkter Bezug zu den gegliederten Fassaden der Gründerzeitgebäude kann nicht festgestellt werden. Der verhältnismäßig städtebaulich offene Kreuzungsbereich verträgt diese Werbeanlage auch in dieser Größe. Wichtige Sichtbeziehungen werden durch die Werbeanlage nicht beeinträchtigt. Durch die vorhandenen, stadtgestalterisch akzeptablen Werbanlagen wird das harmonische Erscheinungsbild dieses Straßenzuges nicht beeinträchtigt.

Ziel dieser Satzung ist es auch, zukünftig keine weiteren "Senior"-Anlagen und großflächige Plakattafeln innerhalb des Satzungsgebietes zuzulassen.

Die Stadtinformationsanlagen (Größe 1,85 m hoch und 1,30 m breit) sind zwar größer als die an den Hausfassaden zulässigen Werbeanlagen. Sie befinden sich jedoch innerhalb des Straßenraumes, abgesetzt von den Gebäuden und beeinträchtigen das Erscheinungsbild des öffentlichen Raumes nicht mehr als ein abgestellter Pkw.

Generell sollen im Satzungsbereich die Werbeanlagen an Gebäudefassaden eine Ausladung von maximal 0,25 nicht überschreiten, um nicht zu weit in den öffentlichen Straßenraum hineinzuragen. Ausgenommen von dieser Regelung sind die auskragenden Hinweisschilder von Gaststätten, die historisch bedingt auf eine lange Tradition zurückblicken können und daher zukünftig zulässig sein sollen.

## § 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Ändern von Werbeanlagen im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung. Der räumliche Geltungsbereich umfasst das im beiliegenden Plan (Anlage 1) umrandete Gebiet mit Ausweisung der Einzelpläne 1 bis 4.

Dieser Plan sowie die vier Einzelpläne sind Bestandteil dieser Satzung.

## § 2 Umfang des Genehmigungsvorbehalts

(1) Alle Werbeanlagen im Geltungsbereich dieser Satzung mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Werbeanlagen sind genehmigungspflichtig.

(2) Einer Genehmigung aufgrund dieser Satzung bedarf es nicht für:

- Werbeanlagen in den stadträumlich geschlossenen Straßenabschnitten A und C bis zu einer Größe von 0,5 m<sup>2</sup>, im Straßenabschnitt B in einer Größe bis zu 1,0 m<sup>2</sup>. Ausgenommen hiervon sind Werbeanlagen unterhalb von Vordächern und innerhalb von in den Straßenraum auskragenden Gebäudeteilen.
- Werbeanlagen, die an der Stätte der Leistung zeitlich begrenzt angebracht oder aufgestellt sind, soweit sie nicht mit fest mit dem Boden oder einer anderen

baulichen Anlage verbunden sind, und nicht über die Baulinie oder Baugrenze hinausragen.

(3) § 12 und § 13 der Bauordnung NRW sowie die besonderen Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW bleiben unberührt.

### § 3 Genehmigungsvoraussetzungen

(1) Zulässig sind Werbeanlagen, wenn sie alle nachfolgenden Vorschriften einhalten:

1. Sie dürfen nur zwischen Erdgeschoss und der Unterkante der Fenster des 2. Obergeschosses angebracht werden.
2. Sie müssen so angeordnet werden, dass sie Fenster- und Schaufensterflächen weder teilweise noch vollständig verdecken.
- 3.1 Sie dürfen grundsätzlich nur eine zusammenhängende Fläche
  - im Teilabschnitt A und B der Satzung von 1,50 m<sup>2</sup>
  - im Teilabschnitt C der Satzung von 1,00 m<sup>2</sup>beanspruchen.  
3.2 Schriftzüge aus Einzelbuchstaben dürfen auf der Wandfläche angebracht werden, wenn jeder Einzelbuchstabe
  - im Teilbereich A der Satzung eine maximale Höhe von 0,80 m
  - im Teilbereich B der Satzung eine maximale Höhe von 1,00 m
  - im Teilbereich C der Satzung eine maximale Höhe von 0,50 mnicht überschreitet. Der Schriftzug darf nicht auf ein anderes Gebäude übergreifen.
4. Sie dürfen nicht mehr als 0,25 m Ausladung in den öffentlichen Straßenraum aufweisen. Maßgeblich ist der Abstand zwischen der aufgehenden Fassade des Anbringungsgebäudes (Hauswand) und dem parallel dazu entferntesten Punkt der Werbeanlage. Ausgenommen hiervon sind rechtwinklig zur Hauswand angebrachte Hinweisschilder für Gaststätten bis zu einer Größe von 1,0 m<sup>2</sup>, die Aufhängekonstruktion bleibt hierbei außer Betracht.
5. Sie dürfen keine wechselnden oder bewegte Sichtflächen oder eine entsprechende Beleuchtung (einschließlich Lichtprojektionen) haben. Als mit dieser Zielsetzung unvereinbar gelten auch akustische unterstützte Werbeanlagen.

(2) Über das in Absatz 1 angegebene Maß hinaus sind Werbeanlagen im Höchstmaß von 50 m<sup>2</sup> pro Gebäude zulässig, wenn sie auf Staubschutznetzen an Baugerüsten für die Dauer der notwendigen Arbeiten angebracht sind.



(3) Der Absatz 1 gilt nicht für Werbeanlagen im Sinne des § 4 dieser Satzung.

(4) Werbeanlagen an Brückenanlagen, Böschungsmauern, Einfriedungen, Erkern, Balkonbrüstungen und Schornsteinen sind unzulässig.

## § 4 Werbeanlagen

Abweichend von § 3 bleiben die in den Einzelplänen 1 bis 4 jeweils gesondert gekennzeichneten Werbeanlagen zulässig, wenn sie die nachfolgenden Kriterien und Abmessungen (Höhe x Breite) einhalten:

1. Vitrinen, soweit sie die Abmessungen von 1,85 m x 1,30 m nicht überschreiten und sich im Bereich von Personenunterständen des öffentlichen Nahverkehrs befinden,
2. hinterleuchtete, doppelseitige Stadtinformationsanlagen, soweit sie die Abmessungen von 1,85 m x 1,30 m nicht überschreiten,
3. hinterleuchtete, doppelseitige Werbeanlagen, welche sich auf einem 2,50 m hohen Sockel befinden und deren Werbemotive in vorgegebenen Zeitintervallen wechseln können (Senioranlagen), soweit sie die Abmessungen von 2,88 m x 3,90 m nicht überschreiten,
4. Plakattafeln, soweit sie die Abmessungen von 2,52 m x 3,56 m nicht überschreiten, wobei auch solche zulässig sind, die nachts beleuchtet werden können,
5. Werbeanlagen an Fahrradständern, soweit sie die Abmessungen von 0,40 m x 1,60 m nicht überschreiten,
6. Uhrenkandelaber, soweit sie eine Höhe von 5,50 m nicht überschreiten,
7. Litfaßsäulen, soweit sie eine Höhe von 6 m und einen Durchmesser von 2,8 m nicht überschreiten.

## § 5 Ausnahmeregelungen

In Abstimmung mit den zuständigen Dienststellen kann die Genehmigung im Einzelfall entgegen § 3 auch dann erteilt werden, wenn auch bei Durchführung des Vorhabens eine deutliche Dominanz von Architekturelementen vor der Werbung, eine klare Ablesbarkeit des Straßenverlaufes und eine unbeeinträchtigte Blickbeziehung auf besondere Bauwerke und Plätze gewährleistet bleibt.



## **§ 6 Ordnungswidrigkeit**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach dieser Satzung genehmigungspflichtige Werbeanlage ohne Genehmigung errichtet, aufstellt, ändert oder anbringt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 3 BauO NRW, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden kann.

## **§ 7 Aufhebung der Werbesatzung**

Die Werbesatzung Luxemburger Straße, die der Rat am 23.06.1998 beschlossen hat und die am 24.08.1998 im Amtsblatt der Stadt Köln (Amtsblatt Nr. 33, vom 24.08.1998, Seite 305) bekannt gemacht worden ist, tritt mit In-Kraft-Treten dieser Satzung außer Kraft.

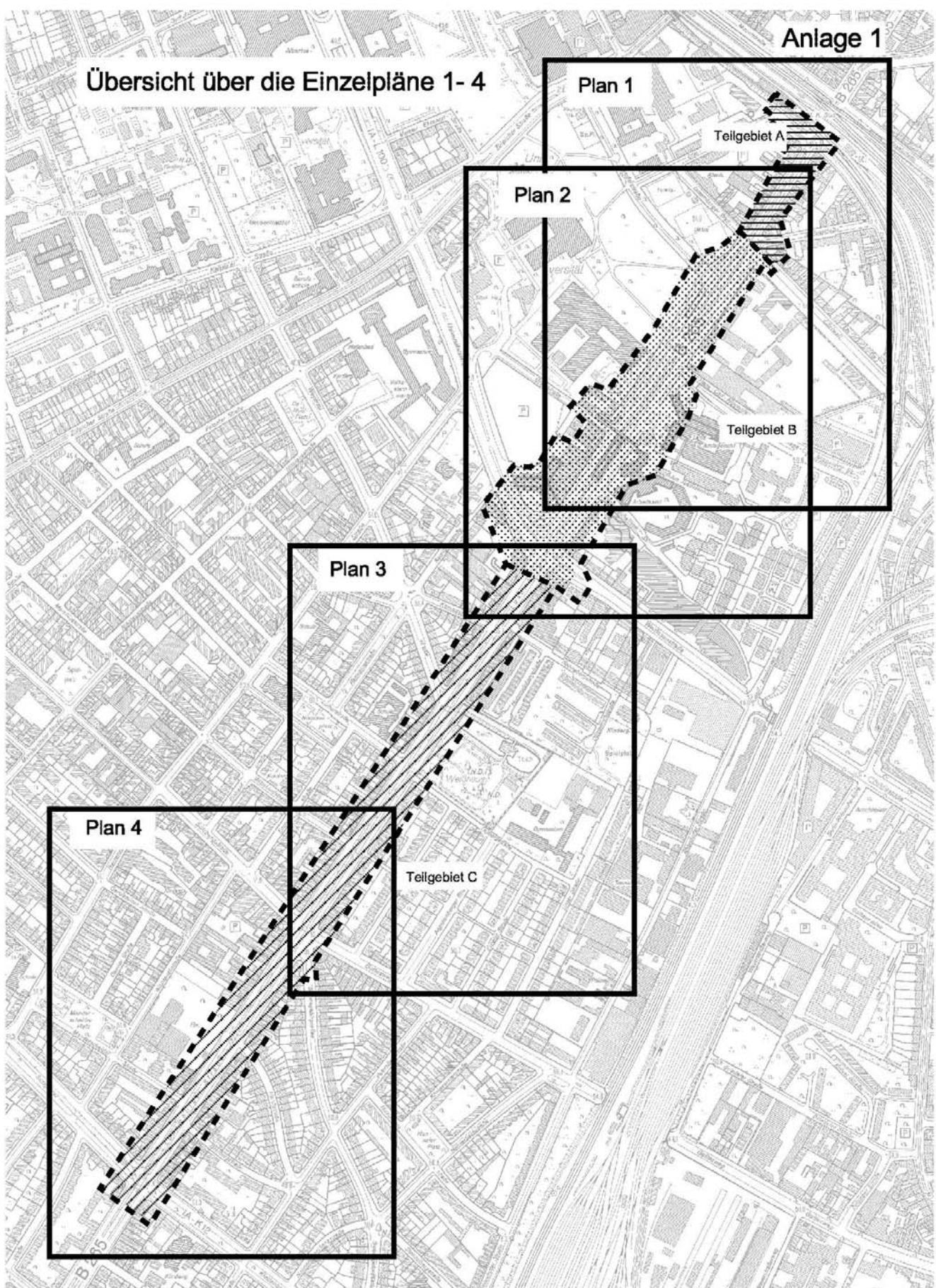
## **§ 8 In-Kraft-Treten**

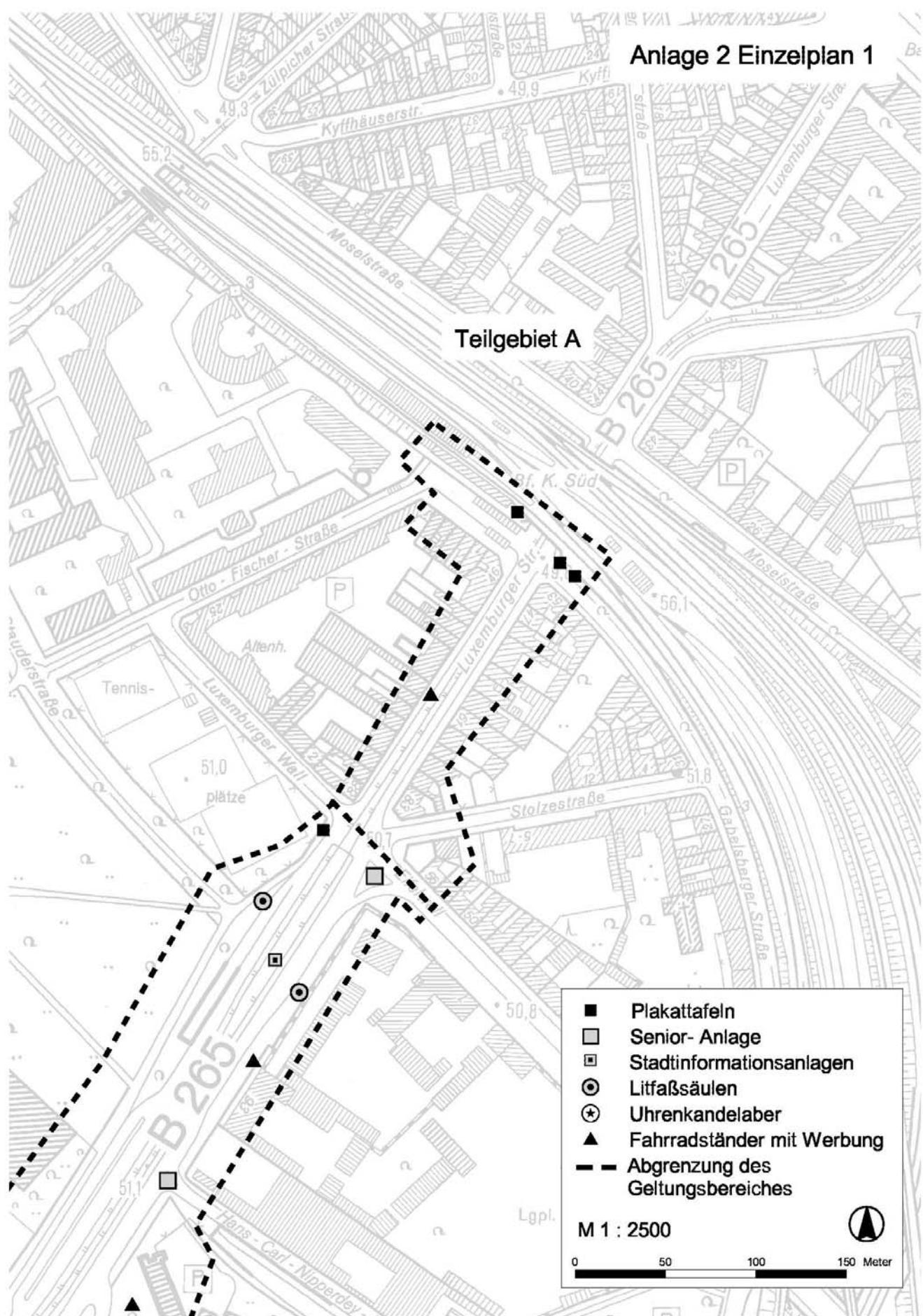
Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

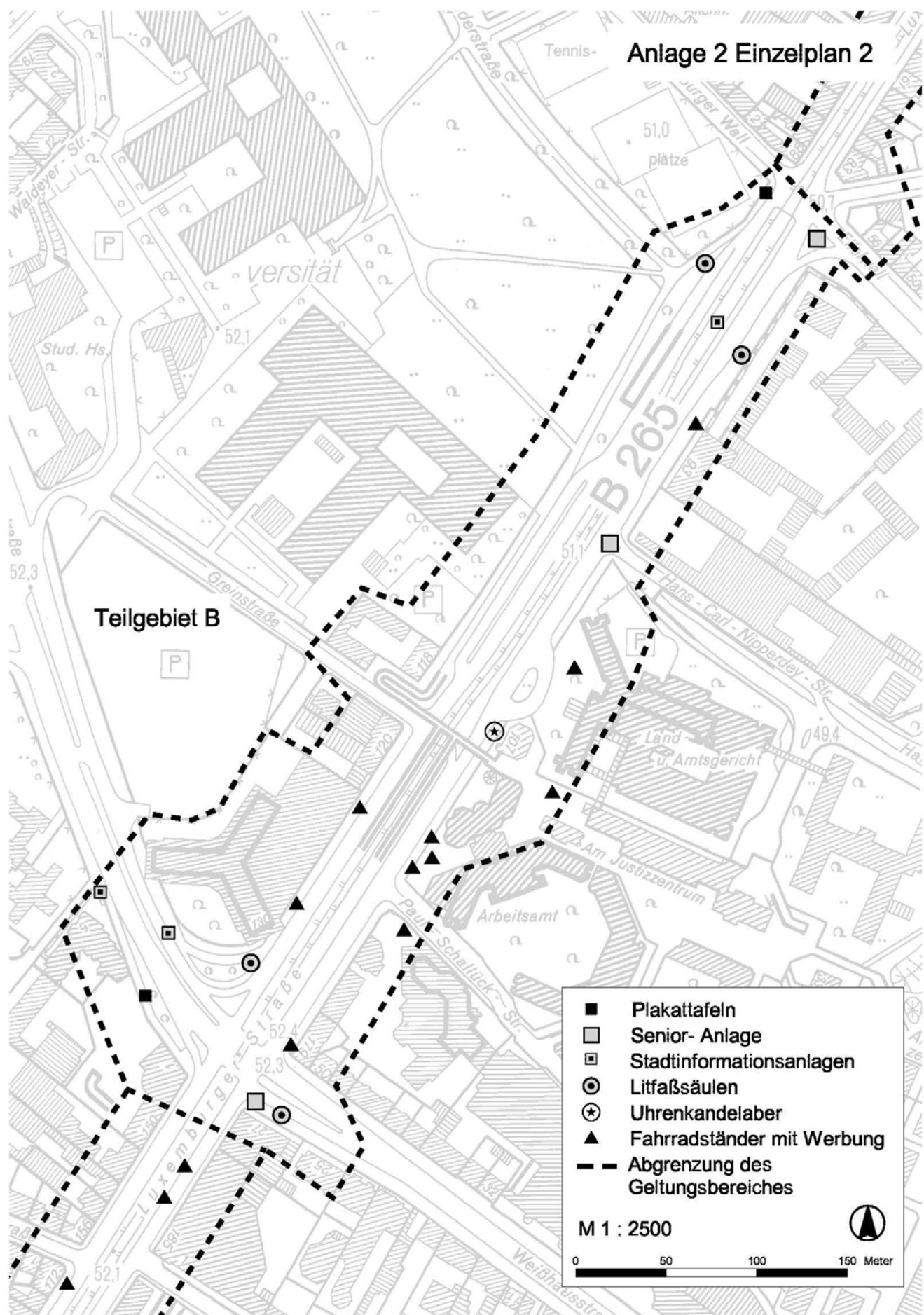
Anlagen

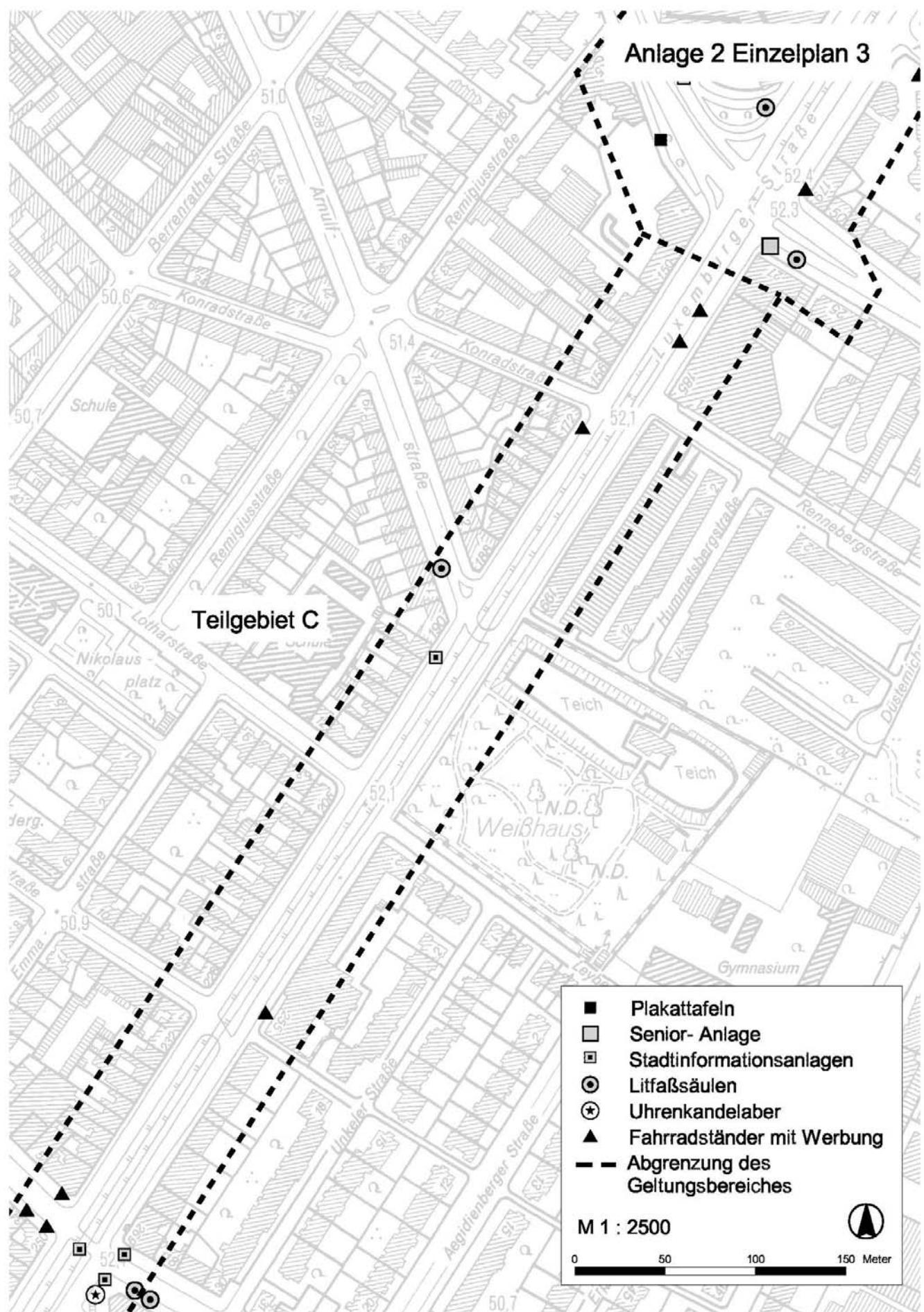
Anlage 1

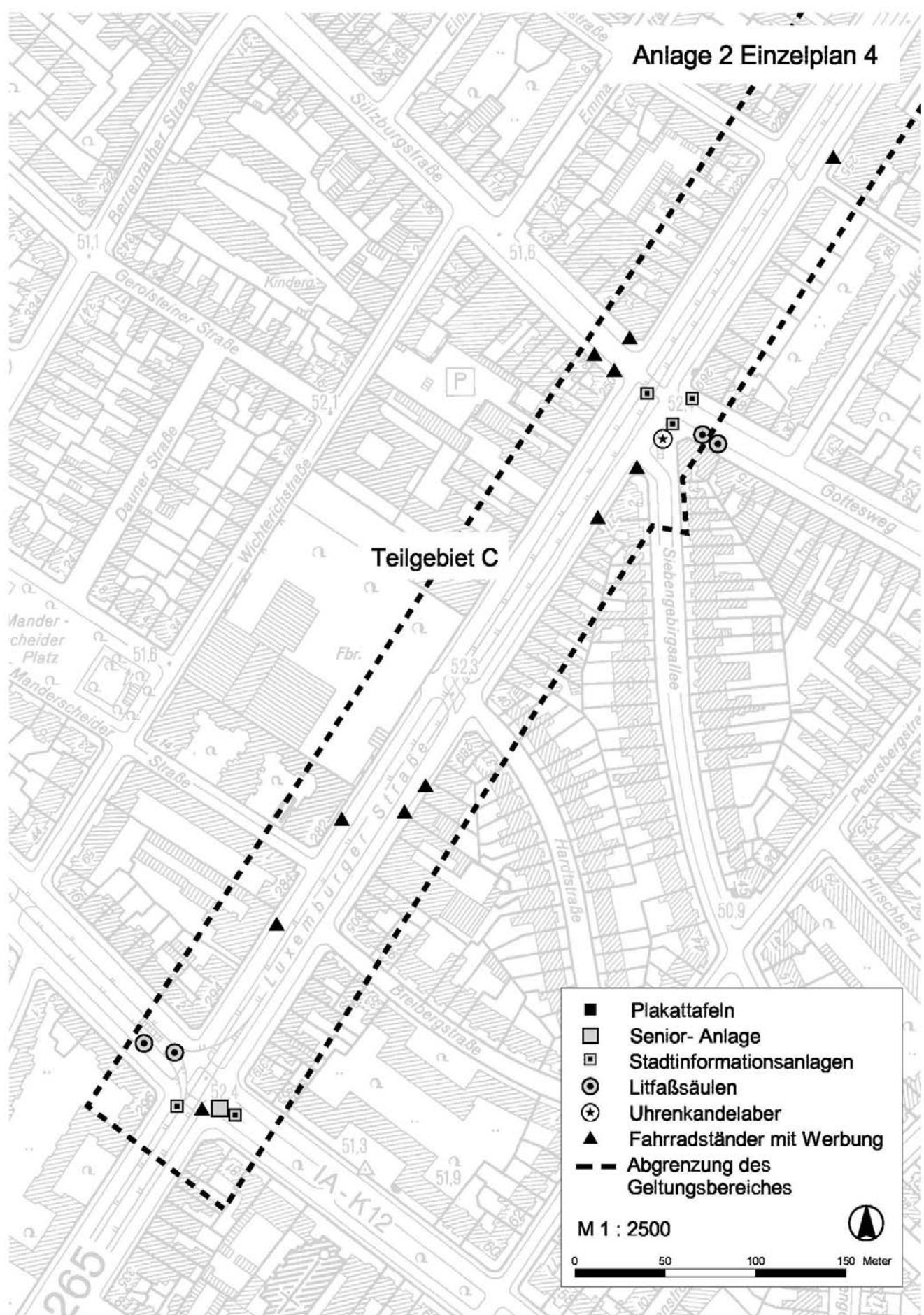
## Übersicht über die Einzelpläne 1- 4









**Anlage 2 Einzelplan 4**



Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

(Hinweis auf § 7 GO NW nicht ins Kölner Stadtrecht übernommen.)

Köln, den 13.01.2006  
Der Oberbürgermeister  
gez. Schramma

- ABI StK 2006, S. 59 -